16. Wahlperiode

31.10.2016

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung - Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht

A Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2248) wurden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) umgesetzt. Durch das Gesetz sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Der geänderte Artikel 109 Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nur zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und in außergewöhnlichen Notsituationen zulässig.

Für den Bundeshaushalt war Artikel 115 des Grundgesetzes erstmals für das Haushaltsjahr 2011 in der durch die Föderalismuskommission novellierten Fassung anzuwenden. Artikel 143d Grundgesetz ermächtigt die Länder, von den neuen Vorgaben des Grundgesetzes in einem Übergangszeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen abzuweichen. Im Gegensatz zum Bund ist den Ländern eine strukturelle Verschuldung ab dem Haushaltsjahr 2020 untersagt.

Soweit das Land Nordrhein-Westfalen bis dahin keine eigenständige Regelung zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel trifft, gelten die strengen Vorgaben des Grundgesetzes uneingeschränkt und somit ohne die Möglichkeit, in bestimmten besonderen Situationen einen Haushaltsausgleich mit Einnahmen aus Krediten zu erreichen.

Nach derzeitigem Stand haben bereits 11 von 16 Bundesländern landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel getroffen, acht davon auf Ebene der jeweiligen Landesverfassung.

Datum des Originals: 31.10.2016/Ausgegeben: 03.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die mit einstimmigem Beschluss vom 11.07.2013 vom Landtag eingesetzte Kommission zur Modernisierung des dritten Teils der Landesverfassung NRW (Verfassungskommission), die den Auftrag hatte, unter Hinzuziehung von externen Experten die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen im dritten Teil systematisch zu überprüfen und dem Landtag Ergänzungs- und/oder Streichungsvorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu unterbreiten, hatte folgerichtig auch die Fragestellung auf ihrer Agenda, ob und wie eine Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in der Verfassung erfolgen könnte. Auf einen dahingehenden Vorschlag hat sich die Verfassungskommission letztlich jedoch nicht verständigen können, da diese Frage mit den politischen Punkten Quoren, Wahlrecht und Individualverfassungsbeschwerde verknüpft war und insoweit keine Gesamtlösung gefunden werden konnte.

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht ist für die Berücksichtigung grundgesetzlich zugelassener Ausnahmetatbestände wie konjunkturelle Entwicklung und Notfallsituationen unabdingbar, um Gestaltungsspielräume zu erhalten und Nachteile zu vermeiden.

B Lösung

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht soll daher nun in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes auf der einfachgesetzlichen Ebene der Landeshaushaltsordnung erfolgen. Zugleich sollen so die im Grundgesetz eingeräumten Handlungsspielräume genutzt werden.

Die Umsetzung orientiert sich an den Regelungen des Bundes, um von den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsrat und dem Fiskalpakt auf EU-Ebene zu profitieren und Friktionen mit übergeordnetem Recht zu vermeiden. Sie findet auf der Ebene der Landeshaushaltsordnung Eingang mit den wesentlichen Regelungen. Detailregelungen bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten, die insbesondere die Regelungen zur Bestimmung der konjunkturellen Verschuldensmöglichkeit und zu einem Kontrollkonto enthält.

Die Umsetzung dient dabei der Sicherung der finanzpolitischen Handlungsfähigkeit, der Legitimation des Konsolidierungskurses, der Verständlichkeit und der Vermittlung des politischen Ziels sowie der Rechtssicherheit.

C Alternativen

Ohne eine landesrechtliche Umsetzung gelten die strengen Vorgaben des Grundgesetzes ab dem Jahr 2020 automatisch auch in Nordrhein-Westfalen, und zwar ohne Ausnahmetatbestände. Nachdem in der Verfassungskommission kein Einvernehmen zu einer entsprechenden Verfassungsänderung gefunden werden konnte, ist die einfachgesetzliche Umsetzung ins Landesrecht unbedingt erforderlich, um Gestaltungsspielräume zu erhalten und Nachteile zu vermeiden.

D Kosten

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel ins Landesrecht ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Insbesondere bleiben die Rechte der Kommunen aus Artikel 79 der Landesverfassung von der Gesetzesänderung unberührt.

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

G Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung - Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 18 Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Satz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst. Belastungen auf dem Kontrollkonto, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Das Finanzministerium legt Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, durch Rechtsverordnung fest. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die staatliche Finanzlage

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 18 Kreditermächtigungen

- (1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass
- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht.
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

erheblich beeinträchtigen, ist ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten zulässig. Die Kreditaufnahme ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Das Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art. 79 Landesverfassung bleibt unberührt.

- (2) Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 dürfen zum Ausgleich des Haushalts Kredite aufgenommen werden. Die Einnahmen aus Krediten nach Satz 1 dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass
- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht.
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
- 1. zur Deckung von Ausgaben,
- zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.
- (4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkün-

- (2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
- 1. zur Deckung von Ausgaben,
- 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen.

dung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 3 Nr. 2 übersteigen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2248) wurden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) umgesetzt. Durch das Gesetz sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Der geänderte Artikel 109 Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nur zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und in außergewöhnlichen Notsituationen zulässig.

Der in Artikel 109 Grundgesetz für Bund und Länder gemeinsam verankerte Grundsatz des (strukturell) ausgeglichenen Haushalts löst den Grundgedanken des alten Artikels 115 Grundgesetz ab, der die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme an die Summe der Investitionsausgaben koppelte. Die Reform der Verschuldungsregeln folgt nunmehr der Philosophie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts, wonach die Haushalte der Mitgliedstaaten "annähernd ausgeglichen sein oder einen Überschuss aufweisen" sollen.

Für den Bundeshaushalt war Artikel 115 des Grundgesetzes erstmals für das Haushaltsjahr 2011 in der durch die Föderalismuskommission novellierten Fassung anzuwenden. Artikel 143d Grundgesetz ermächtigt die Länder, von den neuen Vorgaben des Grundgesetzes in einem Übergangszeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen abzuweichen. Im Gegensatz zum Bund ist den Ländern eine strukturelle Verschuldung ab 2020 untersagt.

Die mit einstimmigem Beschluss vom 11.07.2013 vom Landtag eingesetzte Kommission zur Modernisierung des dritten Teils der Landesverfassung NRW (Verfassungskommission), die den Auftrag hatte, unter Hinzuziehung von externen Experten die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen im dritten Teil systematisch zu überprüfen und dem Landtag Ergänzungs- und/oder Streichungsvorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu unterbreiten, hatte die Fragestellung auf ihrer Agenda, ob und wie eine Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in der Verfassung erfolgen könne. Auf einen dahingehenden Vorschlag hat sich die Verfassungskommission letztlich jedoch nicht verständigen können, da diese Frage mit den politischen Punkten Quoren, Wahlrecht und Individualverfassungsbeschwerde verknüpft war und insoweit keine Gesamtlösung gefunden werden konnte.

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht soll daher nun in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes auf der einfachgesetzlichen Ebene der Landeshaushaltsordnung erfolgen. Zugleich sollen so die im Grundgesetz eingeräumten Handlungsspielräume genutzt werden.

Die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landessrecht ist unabdingbar, um Gestaltungsspielräume zu erhalten und Nachteile zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die grundgesetzlich zugelassenen Ausnahmetatbestände wie konjunkturelle Entwicklung und Notfallsituationen. Die Umsetzung dient der Sicherung der finanzpolitischen Handlungsfähigkeit, der Legitimation des Konsolidierungskurses, der Verständlichkeit und der Vermittlung des politischen Ziels sowie der Rechtssicherheit. Die Umsetzung orientiert sich an die Regelungen des Bundes, um von den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsrat und dem Fiskalpakt auf EU-Ebene zu profitieren und Friktionen mit übergeordnetem Recht zu vermeiden. Sie findet auf der Ebene der Landeshaushaltsordnung Eingang

mit den wesentlichen Regelungen. Detailregelungen bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten, die insbesondere die Regelungen zur Bestimmung der konjunkturellen Verschuldensmöglichkeit und zu einem Kontrollkonto enthält.

B Besonderer Teil

Zu § 18 Absatz 1

Die Regelung in § 18 Absatz 1 übernimmt die grundgesetzlichen Vorgaben zum strukturell ausgeglichenen Haushalt und verankert in Satz 1 den Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten in der Landeshaushaltsordnung. In den Sätzen 2 bis 7 (und Absatz 3) wird konkretisiert, wann diesem Grundsatz Rechnung getragen ist und inwieweit zulässige Ausnahmen bestehen.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 macht von der Befugnis des Artikels 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch und verpflichtet den Haushaltsgesetzgeber zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung. Durch die symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt nach Satz 3 wird bezweckt, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und die durch das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren bedingte Kreditaufnahme in Abschwungphasen durch entsprechende Überschüsse in Aufschwungphasen auszugleichen. Damit wird langfristig gesichert, dass sich konjunkturelle Defizite und konjunkturelle Überschüsse in etwa ausgleichen, insbesondere, dass die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme im Aufschwung wieder getilgt wird. Die Regelung gewährleistet, dass das Land aus der konjunkturellen Entwicklung heraus dauerhaft keine neuen Schulden aufbaut.

Die Grundregel des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen gilt nicht nur für den Haushaltsplan, sondern auch für den Haushaltsvollzug, sie bindet damit auch die Exekutive unmittelbar. Dem verfassungsändernden Bundesgesetzgeber war bewusst, dass Abweichungen der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug von der Soll-Kreditaufnahme in der Praxis kaum zu vermeiden sind. Gemeint sind damit solche Fälle, in denen die gesetzliche Ermächtigung auf falschen Prognosen über die konjunkturelle Entwicklung basiert: In diesen Fällen beruhen die Abweichungen der Ist-Kreditaufnahme von der Soll-Kreditaufnahme darauf, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklungen anders gestaltet haben, als bei Aufstellung des Haushalts angenommen. Denn wenn sich die Konjunktur anders entwickelt als erwartet, ändert sich – bei Inanspruchnahme der Konjunkturausnahme – auch die grundgesetzlich zulässige Kreditaufnahme.

Dass die Schuldenregel auch im Haushaltsvollzug gilt, bedeutet somit, dass sich die grundgesetzlich zulässige Kreditaufnahme nicht alleine nach der Situation bei der Haushaltsaufstellung beurteilt, sondern ex post neu zu ermitteln ist, wenn sich die konjunkturelle Entwicklung anders entwickelt als prognostiziert. Überschreitet die tatsächlich aufgenommene Kreditsumme die danach zulässige Kreditsumme, ist dies durch Rückführungs- bzw. Tilgungspflichten zu korrigieren.

Die Grundregel setzt also faktisch eine Korrekturnotwendigkeit voraus und benennt gleichzeitig ausdrücklich in Satz 4 ein Kontrollkonto als Korrekturinstrument und in Satz 5 einen maximal zulässigen Schwellenwert, ab dem der überschießende Betrag auf dem Kontrollkonto unmittelbar zurückzuführen ist. Wie die Korrektur im Detail ausgestaltet ist, bleibt dem Verordnungsgeber überlassen.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung wird in Satz 6 geschaffen, mit welchem die neuen Regelungen der Landeshaushaltsordnung zur Kreditaufnahme umgesetzt werden. In der Verordnung wird insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (zum Beispiel Privatisierungseinnahmen oder Ausgaben für Vermögensbeschaffungen) vorzusehen sein, um insoweit einen Gleichklang der Schuldenbegrenzungsregel mit der Systematik des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der nationalen Schuldengrenze herzustellen. Weiterhin werden in dem Gesetz Festlegungen für die Berücksichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt auf der Grundlage eines festzulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen werden müssen. Da Abweichungen zwischen konjunkturell zulässiger und tatsächlich erfolgter Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug in der Praxis kaum zu vermeiden sind, wird die Verordnung auch zu diesem Komplex Regelungen treffen müssen. So ist im Rahmen der Verordnung die Einführung und Ausgestaltung des Kontrollkontos zu regeln, mittels dessen die eintretende Abweichungen der tatsächlichen von der erlaubten Kreditaufnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs erfasst und zurückgeführt werden.

Die Ausnahmeklausel in Satz 7 entspricht in den Tatbestandsvoraussetzungen der Vorgabe des Artikels 109 Absatz 2 Grundgesetz. Satz 8 zwingt den Gesetzgeber, die Beschlussfassung über eine erhöhte Nettokreditaufnahme mit einem Tilgungsplan zu versehen, der die Rückführung der oberhalb der Regelgrenzen liegenden Kreditaufnahme regelt. Die Rückführungsplicht soll ein weiteres Anwachsen der Staatsschulden verhindern.

Zu § 18 Absatz 2

In Satz 1 wird vorgesehen, dass die bisherigen Kreditaufnahmeregelungen nur noch bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 Anwendung finden. Damit bleibt bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 die Kreditaufnahme weiterhin grundsätzlich an die Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen gebunden.

Zu § 18 Absätze 3 und 4

Die weiteren Vorschriften in § 18 Absätze 3 und 4 bleiben inhaltlich unberührt, da sie – wie bisher – nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Kreditaufnahmeermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen.

Norbert Römer Marc Herter MdL Hans-Willi Körfges Stefan Zimkeit

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh Sigrid Beer Stefan Engstfeld Martin-Sebastian Abel

und Fraktion